



 **Stadt Freiburg im Breisgau**
Amt für Öffentliche Ordnung
Abteilung Polizei- und Gewerbebe-
hörde

polizei@freiburg.de
Fehrenbachallee 12
Gebäude A
79106 Freiburg im Breisgau
www.freiburg.de

Freiburg i. Br., 28.08.2026

Allgemeinverfügung zum Badeverbot für den Kleinen Opfinger See (Ochsenmoos-See) in Freiburg i. Br.

Die Stadt Freiburg im Breisgau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Baden im Kleinen Opfinger See (Ochsenmoos-See) ist ab sofort untersagt. Unter Baden im Sinne dieser Regelung ist jeglicher menschliche Kontakt mit dem Gewässer zu verstehen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der roten Markierung innerhalb des orange dargestellten Kreises im beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Das Badeverbot gilt bis zur Aufhebung durch die Stadt Freiburg.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
3. Bei Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Verfügung kann unmittelbarer Zwang angewendet werden, der hiermit angedroht wird.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am 28.08.2026 per Eilbekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter www.freiburg.de/bekanntmachungen ortsüblich bekanntgemacht. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am darauffolgenden Tag als bekanntgegeben.

Rechtsgrundlagen

- § 8 Abs. 2 der Badegewässerverordnung (BadegVO) und § 35 Satz 2 LVwVfG

- § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- §§ 2 Nr. 2, 18, 19, 20, 26 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG)
- § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG
- § 7 der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Freiburg i. Br. (Bekanntmachungssatzung)

Begründung

1. Sachverhalt

Während der Badesaison (vom 1. Juni bis 15. September) werden Badegewässer im Auftrag des Gesundheitsamts regelmäßig beprobt.

Die am 24.08.2026 dem Kleinen Opfinger See (Ochsenmoos-See) entnommene Probe ergab eine deutliche Überschreitung der Leitwerte des Umweltbundesamtes und der WHO für Cyanotoxine. Diese können Haut- und Schleimhautreizungen, Bindehautentzündungen, Ohrenschmerzen, Übelkeit, Durchfall und Erbrechen, Gliederschmerzen, Atemwegserkrankungen und allergische Reaktionen hervorrufen.

2. Rechtliche Würdigung

Auf der Grundlage von § 35 Satz 2 Variante 1 LVwVfG erlässt die Stadt Freiburg als sachlich und örtlich zuständige Gemeinde (§ 8 Abs. 2 BadegVO) die vorliegende Allgemeinverfügung, um der von den im Kleinen Opfinger See festgestellten Bakterien ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu begegnen.

zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für das Badeverbot in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 8 Abs. 2 BadegVO. Kommt es danach zu einer Massenvermehrung von Cyanotoxinen und wird eine Gefährdung der Gesundheit festgestellt oder vermutet, so ergreift die Gemeinde nach § 8 Abs. 2 der BadegVO unverzüglich angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Exposition gegenüber dieser Gefahr, einschließlich der Information der Öffentlichkeit.

Durch die am 24.08.2026 dem Kleinen Opfinger See entnommene und untersuchte Probe ergab sich eine deutliche Überschreitung der Leitwerte des Umweltbundesamtes und der WHO für Cyanotoxine.

Da diese Haut- und Schleimhautreizungen, Bindehautentzündungen, Ohrenschmerzen, Übelkeit, Durchfall und Erbrechen, Gliederschmerzen, Atemwegserkrankungen und

allergische Reaktionen hervorrufen, besteht durch das Baden im Kleinen Opfinger See eine Gefahr für die Gesundheit der Badenden.

Mildere, gleich geeignete Maßnahmen, diesen von der Badegewässerqualität ausgehenden Gefahren zu begegnen, sind nicht ersichtlich.

Sowohl der örtliche als auch der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind auf das geringstmögliche Maß beschränkt, um die Gesundheitsgefahr zu verhindern. Sobald die Messwerte wieder im Normbereich liegen, wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis steht zu dem mit ihr beabsichtigten Erfolg. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der allgemeine Gesundheitsschutz, wiegt schwerer als die mit dem Badeverbot verbundenen Nachteile für Einzelne, die im Kleinen Opfinger See baden möchten. Den Betroffenen kann etwa ohne weiteres zugemutet werden, andere öffentliche Bademöglichkeiten aufzusuchen. Da das Badeverbot sich örtlich auf nur einen von mehreren Badegewässern im Stadtgebiet Freiburg beschränkt, sind mehrere Ausweichmöglichkeiten gegeben.

zu Ziffer 2:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Danach darf die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn ein besonderes Interesse an der baldigen Realisierung des Verwaltungsaktes besteht und dieses Interesse das Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs übersteigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend geboten, um Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Badenden abzuwenden. Das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung besteht im Gesundheitsschutz. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre das im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderliche sofortige Badeverbot durch einen eventuellen Widerspruch aufgeschoben. Um der unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Badenden jedoch wirksam begegnen zu können, kann ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren nicht abgewartet werden. Aus diesem Grunde ist im allgemeinen Interesse sicherzustellen, dass das Verbot sofort wirksam wird.

Da die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet wurde, hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Verfügung muss also auch im Fall eines Widerspruchs

beachtet werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br.) beantragt werden.

zu Ziffer 3:

Die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um die Zielsetzung dieser Allgemeinverfügung zu erreichen, wenn auf andere Art und Weise eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit nicht mehr verhindert werden kann. Die Androhung anderer Zwangsmaßnahmen, namentlich von Zwangsgeld, ist untunlich, um die zügige Beseitigung der Störung im Falle eines unerlaubten Badens zu erreichen.

zu Ziffer 4:

Angesichts der unmittelbar bestehenden Gefahr ist sicherzustellen, dass die Allgemeinverfügung rechtzeitig wirksam ist. Daher wird bestimmt, dass sie gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freiburg per ortsüblicher Eilbekanntmachung in Form der Bereitstellung im Internet bekanntgemacht. Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 6 der Bekanntmachungssatzung wird die Allgemeinverfügung außerdem in Form des Anschlags an den Gemeindeverkündungstafeln im Innenstadtrathaus und den Ortsverwaltungen ortsüblich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Stadt Freiburg i. Br. erhoben werden.

gez. Dr. Schulz
stellvertretender Amtsleiter

Lageplan

